



# Jugendspielordnung Badminton-Landesverband NRW e.V.

## Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalte	Seite
<b>A</b>	<b>Allgemeines</b>	
§§ 1-2	.....	107
<b>B</b>	<b>Wettkämpfe</b>	
§§ 3 –7	.....	107
<b>C</b>	<b>Klasseneinteilung zur Durchführung v. Mannschaftsmeisterschaften</b>	
§§ 8 – 9	.....	111
<b>D</b>	<b>Spielberechtigungswechsel</b>	
§ 10	.....	111
<b>E</b>	<b>Mannschaftsmeldungen</b>	
§ 11.1	Mannschaftsaufstellung Schüler und Jugendmannschaften .....	111
§ 11.2	U11-/U13-Mini-Mannschaften .....	112
§ 11.3	U15-/U17-/U19-Mini-Mannschaft .....	112
§ 12	Vereinsranglisten .....	112
§ 13	Mannschaftsfreistellungen .....	113
<b>F</b>	<b>Ersatzspieler</b>	
§ 14	.....	114
<b>G</b>	<b>Spielbefreiung</b>	
§ 15	.....	114
<b>H</b>	<b>Nichtantreten</b>	
§ 16	.....	114
<b>I</b>	<b>Wertung, Ausscheiden, Zurückziehen der Mannschaft</b>	
§ 17	.....	114
<b>J</b>	<b>Bezirks- und Landesmannschaftsmeisterschaften</b>	
§ 18	Bezirksmannschaftsmeisterschaften .....	114
§ 19	Landesmannschaftsmeisterschaften .....	115

§ 20	Nichtantreten .....	116
<b>K</b>	<b>Bestimmungen zur Durchführung von Ranglistenturnieren</b>	
§ 21	.....	116
<b>L</b>	<b>Seniorenstarterlaubnis</b>	
§ 22	Jugendliche in Seniorenmannschaften .....	116
§ 23	Starterlaubnis für Seniorenmannschaften .....	116
§ 24	J1-Spieler bei den Senioren .....	117
§ 25	Starterlaubnis der Altersklasse U19 für Seniorenmannschaften .....	118
§ 26	Starterlaubnis der Altersklasse U17 für Seniorenmannschaften .....	118
<b>M</b>	<b>Proteste und Einsprüche</b>	
§§ 27 – 28	.....	119

## **A Allgemeines**

### **§ 1**

Die Jugendspielordnung gilt für alle Wettkampfveranstaltungen der Jugendlichen. Die Bestimmungen der Spielordnung und Turnierordnung sind ergänzend anzuwenden.

### **§ 2**

Unter Jugendliche im Sinne dieser Jugendspielordnung sind alle männlichen und weiblichen Verbandsangehörigen der folgenden Altersstufen zu verstehen.

- a) Schüler U09 bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
  - b) Schüler U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
  - c) Schüler U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
  - d) Schüler U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
  - e) Jugend U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
  - f) Jugend U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr
- Zur Einstufung in die Altersklassen gilt der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

## **B Wettkämpfe**

### **§ 3**

Zu den Wettkämpfen für Jugend und Schüler im Bereich des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen (BLV-NRW) gehören:

- 1. Mannschaftsmeisterschaften für Jugend und Schüler
- 2. Einzelmeisterschaften
  - a) Westdeutsche Meisterschaften der Schüler U13
  - b) Westdeutsche Meisterschaften der Schüler U15
  - c) Westdeutsche Meisterschaften der Jugend U17
  - d) Westdeutsche Meisterschaften der Jugend U19
- 3. Ranglistenturniere
- 4. Auswahlwettkämpfe

Bei den Landesmannschaftsmeisterschaften, Bezirksmannschaftsmeisterschaften, Westdeutschen Meisterschaften, Bezirksvorentscheidungen, Kreisvorentscheidungen und Ranglistenturnieren dürfen Spiele der Altersklassen U15 und jünger nicht nach 20:00 Uhr aufgerufen werden.

### **§ 4**

#### **Westdeutsche Meisterschaften**

- 1. Teilnahmeberechtigt zu den Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2 sind:
  - a) Spieler, die bei den Bezirksvorentscheidungen des jeweiligen Bezirks die Plätze 1 bis 4 in den Einzeldisziplinen bzw. Paare, die die Plätze 1 bis 2 in den Doppeldisziplinen belegt haben.
  - b) Spieler, die bei den vorangegangenen Westdeutschen Meisterschaften der entsprechenden Altersklasse in den Einzelwettbewerben im Semifinale oder in den Doppelwettbewerben im Finale gestanden haben. Sie sind für die entsprechende Disziplin startberechtigt.

c) Spieler oder Paare, die in den jeweils zum Meldeschluss gültigen Ranglisten des DBV der entsprechenden oder höheren Altersstufe einen der ersten acht Plätze der Einzelrangliste oder einen der acht Plätze der Doppelranglisten innehaben.

d) Die ersten 6 Jungen und Mädchen der zum Meldeschluss gültigen Einzelranglisten des BLV-NRW sowie die ersten 12 Jungen und Mädchen der Doppelranglisten des BLV-NRW und die ersten 6 Jungen und Mädchen der Mixedrangliste des BLV-NRW jeweils in der entsprechenden Altersstufe. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.

e) Startberechtigte Schüler und Jugendliche sind am Termin der Westdeutschen Meisterschaften für alle anderen Veranstaltungen gesperrt. Das gilt für die Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Auf Antrag des Bundestrainer-Jugend können C-Kader-Spieler vom Verbandsjugendausschuss von der Teilnahme befreit werden.

2. Anwesende Spieler bzw. Spielpaarungen, die für die jeweilige Disziplin qualifiziert sind oder die über die Bezirke als Ersatz gemeldet worden sind, können bei Ausfall ausgeloster Spieler eingesetzt werden.

Die Entscheidung über solche Einsätze trifft der Verbandsjugendausschuss.

3. Der Verbandsjugendausschuss ist berechtigt, für die Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2 weitere Spieler zuzulassen,
  - a) sofern diese Spieler durch übergeordneten Einsatz an der Qualifikation verhindert waren.
  - b) auf Antrag der Vereine, wenn einer der Plätze nach § 4 Ziff. 1.d) nicht genutzt wird.
  - c) auf Antrag der Vereine bei Nachweis außergewöhnlicher Spielstärke.

4. Hat ein Spieler in der gleichen Disziplin die Startberechtigung für mehrere Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2, darf er in dieser Disziplin nur auf einer Veranstaltung starten.

5. Die Meldung der Teilnahmeberechtigten nach Ziff. 1. Abs. a) erfolgt durch die Bezirksausschüsse der einzelnen Bezirke, an den Verbandsjugendausschuss des Verbandes.

Soll ein Spieler nicht starten, muss er schriftlich durch den Verein bei dem entsprechenden Bezirksjugendausschuss abgemeldet werden. Diesem obliegt es dann, Ersatz zu benennen.

Die Meldung der Teilnahmeberechtigten nach Ziff. 1. Abs. b) bis d) erfolgt durch die Vereine, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Disziplinen, für die Meldung gelten soll, ersichtlich sein muss.

Die Meldung hat gemäß Ausschreibung an den Verbandsjugendausschuss des Verbandes zu erfolgen.

Setzen sich Paare aus verschiedenen Vereinen zusammen, haben beide Vereine eine Meldung abzugeben.

6. Bei den Veranstaltungen nach § 3 Ziff. 2 muss mit vom BLV-NRW zugelassenen Federbällen gespielt werden.
7. Die Meisterschaften sollten möglichst an einem schulfreien Wochenende stattfinden.

### **§ 5.1 Bezirksvorentscheidungen**

1. Für die Westdeutschen Einzelmeisterschaften finden Bezirksvorentscheidungen statt, die von den Bezirksjugendausschüssen durchgeführt werden und als Bezirksmeisterschaften weitergespielt werden können. Näheres regelt die Ausschreibung der jeweiligen Bezirke.
2. Teilnahmeberechtigt für die Bezirksvorentscheidungen sind, wenn keine Kreisvorentscheidungen stattgefunden haben, alle Jugendlichen und Schüler eines dem BLV-NRW angeschlossenen

Vereins, sofern sie im Besitz einer Spielberechtigung des BLV-NRW sind und nicht für die Westdeutschen Meisterschaften nach § 4 Ziff. 1 b) bis d) startberechtigt sind.

3. Haben Kreisvorentscheidungen stattgefunden, sind für die Bezirksvorentscheidungen startberechtigt:
  - a) Folgende Spieler über die gültigen Bezirksranglisten der entsprechenden Altersstufe zum Meldeschluss der Kreisvorentscheidungen:

Die ersten 7 Jungen und Mädchen der Einzelrangliste, sowie die ersten 6 Jungen und Mädchen der Doppelrangliste und die ersten 3 Jungen und Mädchen der Mixedrangliste. Nichtbeanspruchte Ranglistenplätze werden durch den nächstfolgenden Ranglistenplatz ergänzt.
  - b) Spieler, die bei den Kreisvorentscheidungen die Plätze 1 bis 8 in den Einzeldisziplinen bzw. Paare, die bei den Kreisvorentscheidungen die Plätze 1 bis 4 in den Doppeldisziplinen belegt haben.
  - c) Werden zwei Kreisvorentscheidungen in einem Bezirk ausgetragen, so verteilen sich die Plätze nach § 5.1 Ziff. 3 b) nach gleichen Teilen auf die Kreise.
  - d) 1 Platz wird durch die BJA vergeben (Härtefallplatz).
  - e) Nicht belegte Plätze zu § 5.1 Ziff. 3 a) und b) werden durch die BJA an die nächstplatzierten Teilnehmer der Kreisvorentscheidungen vergeben.
4. Ist ein Spieler nicht in allen Disziplinen für die Westdeutsche Meisterschaft einer Altersklasse startberechtigt, darf er nur in den anderen Disziplinen an den Bezirksvorentscheidungen dieser Altersklasse teilnehmen.
5. Spieler einer unteren Altersstufe, die bei den Bezirksvorentscheidungen in einer höheren Altersstufe gemeldet haben, verlieren in dieser Disziplin die Startberechtigung für die Westdeutsche Meisterschaft in ihrer Altersstufe.
6. Ein Spieler darf nicht in einer Disziplin an den Bezirksvorentscheidungen verschiedener Altersstufen teilnehmen.
7. Werden die Bezirksvorentscheidungen als Bezirksmeisterschaft weitergespielt, sind die nach § 4 Ziff. 1 b) bis d) qualifizierten Spieler teilnahmeberechtigt, wobei die Vereine dieser Spieler hierfür eine gesonderte Meldung abgeben müssen.
8. Bei den Bezirksvorentscheidungen (-meisterschaften) muss mit zugelassenen Federbällen gespielt werden.
9. Die Einzelwettbewerbe können nur in den jeweiligen Stammbezirken ausgetragen werden. In den Doppelwettbewerben sind übergebiertliche Paarungen zugelassen. Sie sind jedoch nur in einem der beiden Bezirke melde- und startberechtigt.
10. Die Meldungen zu den Bezirksvorentscheidungen haben durch die Vereine zu erfolgen, wobei Name, Vorname, Spielberechtigungsnummer, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Disziplinen, für die die Meldung gelten soll, ersichtlich sein müssen. Setzen sich Paarungen aus verschiedenen Vereinen zusammen, ist von beiden Vereinen eine Meldung abzugeben.
11. Die Meldung der Qualifizierten der Kreisvorentscheidungen erfolgt durch den zuständigen Bezirksjugendausschuss. Soll ein Spieler nicht starten, muss er schriftlich durch den Verein bei der in den amtlichen Nachrichten veröffentlichten Meldeadresse fristgerecht abgemeldet werden. Dem Bezirksjugendausschuss obliegt es dann nach § 5.1 Ziff. 3 e) Ersatz zu benennen.

## § 5.2 Kreisvorentscheidungen

1. Für die Bezirksvorentscheidungen der Jugendlichen und Schüler können Kreisvorentscheidungen stattfinden, die von den Bezirksjugendausschüssen durchgeführt und als Kreismeisterschaften weitergespielt werden können. Es können in einem Bezirk zwei Kreisvorentscheidungen durchgeführt werden. Die Entscheidung liegt bei den Bezirksjugendausschüssen. Finden zwei Kreisvorentscheidungen je Bezirk statt, so entscheiden die Bezirksjugendausschüsse auch darüber, welche Stadt bzw. Landkreise in einer Kreisvorentscheidung zusammengefasst werden. Dabei sind sie nicht an Entscheidungen des Bezirksausschusses über eine solche Zusammenfassung gemäß § 4 SpO gebunden.
2. Teilnahmeberechtigt für die Kreisvorentscheidungen sind alle Jugendlichen und Schüler eines dem BLV-NRW angeschlossenen Vereins, sofern sie im Besitz einer Spielberechtigung des BLV-NRW sind. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche und Schüler, die gemäß § 4 Ziffer 1 b) bis d) für die Westdeutsche Meisterschaft oder gemäß § 5.1 Ziffer 3 a) zur Bezirksvorentscheidung teilnahmeberechtigt sind.
3. Ist ein Spieler nicht in allen Disziplinen für die Bezirksvorentscheidungen einer Altersklasse startberechtigt, darf er nur in den anderen Disziplinen an den Kreisvorentscheidungen dieser Altersklasse teilnehmen.
4. Spieler einer unteren Altersstufe, die bei den Kreisvorentscheidungen in einer höheren Altersstufe gemeldet haben, verlieren in dieser Disziplin die Startberechtigung für die weiterführenden Turniere auf Landesebene in ihrer Altersstufe.
5. Ein Spieler darf nicht in einer Disziplin an den Kreisvorentscheidungen verschiedener Altersstufen teilnehmen.
6. Bei den Kreisvorentscheidungen (-meisterschaften) muss mit zugelassenen Federbällen gespielt werden.
7. Werden die Kreisvorentscheidungen als Kreismeisterschaft weitergespielt, sind nur die unter § 5.2 Ziff. 2 genannten Spieler teilnahmeberechtigt, wobei die Vereine dieser Spieler hierfür eine gesonderte Meldung abgeben müssen.
8. Sofern zwei Kreisvorentscheidungen in einem Bezirk ausgetragen werden, können die Einzelwettbewerbe nur in den jeweiligen Stammkreisen ausgetragen werden. In den Doppeldisziplinen sind übergebietliche Paarungen zugelassen. Sie sind jedoch nur in einem der beiden Kreise melde- und startberechtigt.
9. Die Meldungen zu den Kreisvorentscheidungen haben durch die Vereine zu erfolgen, wobei Name, Vorname, Spielberechtigungsnummer, Geburtsdatum, Vereinszugehörigkeit und Disziplinen, für die die Meldung gelten soll, ersichtlich sein müssen. Setzen sich Paarungen aus verschiedenen Vereinen zusammen, ist von beiden Vereinen eine Meldung abzugeben.

## § 6

1. Soweit in der Leistungssportordnung nicht anders geregelt, legt der Verbandsjugendausschuss die Teilnehmer der DBV-Ranglistenturniere und der Deutschen Einzelmeisterschaften der Jugend und Schüler fest.  
Platzierungen der jeweils gültigen NRW- und DBV-Rangliste müssen berücksichtigt werden.  
Die Westdeutschen Meister der einzelnen Altersstufen sind zu berücksichtigen, sofern sie zum Meldeschluss zur Deutschen Meisterschaft feststehen.
2. Bei Nominierungen zu sonstigen nationalen und internationalen Turnieren der Schüler und Jugend gilt entsprechend Ziff. 1 Absatz 1.

3. Die Teilnehmer an den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften Schüler und Jugend werden durch die Landesmannschaftsmeisterschaften bestimmt. Siehe hierzu § 19 Ziff. 4 JSpO. Werden die LMM nicht durchgeführt legt der Verbandsjugendausschuss die Teilnehmer fest.

## § 7

Die gesamten Termine im Jugendspielbetrieb legt auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses der Verbandsausschuss Leistungssport (VAL) fest. Dabei ist § 22 SpO zu beachten.

## **C Klasseneinteilung zur Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften**

### § 8

1. Die Bezirksjugendtage legen fest, in welcher Weise die Verbandsspiele der Jugend und der Schüler durchgeführt werden.
2. Der Terminplan richtet sich nach den Terminen der anderen Jugendveranstaltungen des DBV und des BLV-NRW, er soll dem der Mannschaftsspiele gemäß § 22 SpO angepasst werden.
3. Jährlich nach Aufforderung im amtlichen Organ des BLV-NRW müssen die Vereine ihre Mannschaftsmeldung bis zum 15. April (Eingang) abgeben. Der § 34 Ziff. 3 und Anlage 4 der SpO (Spielgemeinschaften) gelten entsprechend auch für den Schüler- und Jugendspielbetrieb.
4. Die Bezirksjugendausschüsse entscheiden darüber, in welcher Spielklasse mit welchem Ball (Feder-/Plastikball) gespielt wird.

Die Entscheidung wird durch die Bezirksjugendausschüsse jährlich in den amtlichen Nachrichten veröffentlicht. Alles Weitere regelt der § 12 JSpO.

### § 9

#### **Spielansetzungen**

1. Verbandsspiele für Schüler- und Jugendmannschaften beginnen grundsätzlich samstags 16.00 Uhr.
2. Schülerspiele können zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr, Jugendspiele zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr begonnen werden.

## **D Spielberechtigungswechsel**

### § 10

Vereinswechsel Jugendlicher, bzw. deren Spielberechtigungswechsel, kann nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

## **E Mannschaftsmeldungen**

### § 11.1

#### **Mannschaftsaufstellung Schüler und Jugendmannschaften**

1. Die §§ 57-65 SpO gelten entsprechend auch für den Schüler- und Jugendspielbetrieb, mit Ausnahme von § 11.2 und § 11.3 der JSpO.

## § 11.2

### **U11-/U13-Mini-Mannschaften**

- 2.1 Mannschaften können bestehen:
  - a) nur aus Jungen
  - b) nur aus Mädchen
  - c) gemischt aus Mädchen und JungenDiese Spieler müssen in einer gemeinsamen Rangliste nach Spielstärke aufgeführt werden.
- 2.2 Jeder Spieler kann nur in zwei Spielen und verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
- 2.3 In einem Mannschaftskampf müssen mindestens 3 und können max. 8 Spieler je Mannschaft eingesetzt werden.
- 2.4 Ein Mannschaftskampf umfasst folgende Spiele:  
4 Einzel          2 Doppel
- 2.5 Die Mannschaftsaufstellung umfasst mindestens 4 Spiele.

## § 11.3

### **U15-/U17-/U19-Mini-Mannschaft**

- 3.1 Es kann max. eine U15- und U17- oder U19-Mini-Mannschaft je Verein gemeldet werden.
- 3.2 Es gilt § 11.2.

## § 12

### **Vereinsranglisten/Bälle**

- 1.1 Die Vereinsranglisten zu den Verbandsspielen für Schüler- und Jugendmannschaften sind von den Vereinen an die zuständigen Bezirksjugendwarte einzureichen.
- 1.2. Die Reihenfolge der Mannschaften in der Vereinsrangliste ist wie folgt:  
Jugend  
Mini U19  
Mini U17  
Schüler  
Mini U15  
Mini U13  
Mini U11  
Es müssen nicht alle Mannschaftsformen angeboten werden.
- 1.3. Abgabetermin für die Hinrunde ist der 31. Juli (Eingang)
- 1.4. Die Vereinsrangliste der Hinrunde einschließlich Nachmeldung und Streichung, gilt auch für die Rückrunde als eingereicht, wenn bis zum Abgabetermin der Rückrundenrangliste keine Neueinreichung erfolgt ist.
- 1.5. Für die Änderungen der Vereinsrangliste gilt § 42 der SpO des BLV-NRW.
- 1.6. Die Bezirksjugendausschüsse prüfen die Vereinsranglisten.
2. Unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 8 Ziff. 4 JSpO kann jeder Verein für jede Mannschaft abweichend vom Standardspielball einen höherwertigen Spielball (Feder- statt



Kunststoffball) spielen. Dieser abweichende Spielball ist dann mit Abgabe der Hinrundenrangliste für die ganze Saison auf dem Vereinsranglistenformular anzugeben.

Die Vereinsranglisten und die Information über einen abweichenden Spielball für die Mannschaften werden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

3. Spielt der Heimverein entgegen seiner Ankündigung mit einem anderen Spielball (Feder- statt Kunststoffball oder Kunststoff- statt Federball), ist das Spiel nach Protestvorbehalt auf dem Spielberichtsformular bzw. Online-Detailbericht mit 0:16, 0:8, 0:2 (bzw. 0:12, 0:6, 0:2) als verloren zu werten.
4. Die §§ 57 Ziff. 9 und 10 SpO gelten entsprechend auch für den Schüler- und Jugendspielbetrieb.
5. Sollte die Rangfolge nicht der derzeit nachgewiesenen sportlichen Leistung entsprechen, muss der Bezirksjugendausschuss eine Änderung vornehmen. Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von zwei Wochen nach dem Abgabetermin für die Ranglisten. Bei verspätet oder geändert eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung. Gegen die Änderung hat der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung, ein Einspruchsrecht beim Verbandsjugendausschuss, der endgültig entscheidet.
6. Ein Verein, der seine Vereinsranglisten unvollständig, verspätet oder nicht an den vorgeschriebenen Verteiler einreicht, ist vom Bezirksjugendwart mit einer Ordnungsgebühr von EUR 10,- zu belegen. Wird die Abgabefrist um mehr als 3 Tage überschritten, dann sind EUR 20,-, bei mehr als 8 Tagen sind EUR 30,- zu zahlen.

## **§ 13**

### **Mannschaftsfreistellungen zur Bezirksmannschaftsmeisterschaft**

- 1.1. Der Bezirksjugendausschuss kann Schüler- und Jugendmannschaften von den Verbandsspielen freistellen, wenn durch den jeweiligen Verein ein begründeter Antrag gestellt wird. In dem Antrag müssen die Spielstärken (Platzierungen in der Abschlussrangliste des Bezirks) der Mannschaftsspieler angegeben werden.
- 1.2. In jeder Mannschaft müssen zum Antragsschluss mindestens 4 Jungen und 2 Mädchen im Antrag aufgeführt werden.
- 1.3. Der Antrag auf Freistellung ist bis zum Termin der Mannschaftsmeldung vollständig zu stellen. Begründete Änderungen sind bis zum 31.07. möglich.
2. Pro Bezirk können maximal je 2 Schüler- und Jugendmannschaften freigestellt werden.
3. Die Spieler der freigestellten Schülermannschaften dürfen nicht in anderen Schülermannschaften, die der Jugend nicht in anderen Schüler- oder Jugendmannschaften eingesetzt werden.
4. Gegen die Ablehnung des Antrags nach § 13 1.1. JSPO hat der Verein innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim Verbandsjugendausschuss, der endgültig über alle Freistellungsanträge des Bezirks entscheidet.
5. Das Zurückziehen eines bereits genehmigten Freistellungsantrags ist wie die Nichtteilnahme einer Mannschaft an der Bezirksmannschaftsmeisterschaft zu betrachten. Es ist nach § 20 JSPO zu verfahren.

## **F Ersatzspieler**

### **§ 14**

- a) Festspielen  
Für das Festspielen in höheren Mannschaften gilt § 61 Abs.2 Ziff. 2.1 bis 2.3 SpO entsprechend.
- b) RL-Position  
Wenn Jungen der Minimannschaft in einer Mannschaften als Ersatz spielen, werden sie mit ihrer ausgewiesenen Ranglistenposition in der Vereinsrangliste (§ 12.Ziff.1.2) berücksichtigt. Das gilt auch für die Additionsregelung der Doppel.

## **G Spielbefreiung**

### **§ 15**

Entsprechend des § 43 SpO nimmt der Bezirksjugendausschuss die erforderlichen Spielverlegungen im Rahmen der Verbandsspiele der Jugend vor, wobei die Nominierung für ein DBV-RLT U13 – U19 zusätzlich als Verlegungsgrund für Mannschaftsspiele im Schüler- und Jugendbereich zu akzeptieren ist. § 43 Ziff. 4.3 SpO ist zu beachten.

## **H Nichtantreten**

### **§ 16**

Verstöße gegen § 57 – 59 der SpO, die die Rechtsfolge des § 51 Ziff. 2 der SpO auslösen, sind vom Staffelbetreuer mit einer Ordnungsgebühr in Höhe von EUR 20,- zu belegen.

## **I Wertung, Ausscheiden, Zurückziehen der Mannschaft**

### **§ 17**

1. Eine Mannschaft scheidet aus den Verbandsspielen aus, wenn sie im Verlauf einer Spielsaison mehr als zwei Verbandsspiele kampflos abgibt.
2. Wird eine gemeldete Mannschaft nach dem vom Verbandsjugendausschuss festgesetzten Meldetermin für die Mannschaftsmeldung zurückgezogen, oder gibt eine Mannschaft mehr als zwei Verbandsspiele kampflos ab, ist der Verein durch den zuständigen Bezirksjugendausschuss mit einer Ordnungsgebühr von EUR 25,- zu belegen. Ansonsten gilt § 69 Ziff. 2 SpO.

## **J Bezirks- und Landesmannschaftsmeisterschaften**

### **§ 18**

#### **Bezirksmannschaftsmeisterschaften**

1. Zu den BMM sind spielberechtigt:
  - a) Die über die Verbandsspiele qualifizierten Schüler- und Jugendmannschaften.
  - b) Die durch den Bezirksjugendausschuss von den Verbandsspielen freigestellten Schüler- und Jugendmannschaften.

2. Die BMM muss entsprechend der gültigen Rückrunden-Rangliste gespielt werden. Sollen bei der Bezirksmannschaftsmeisterschaft Jugendliche mit Freigabe für Seniorenmannschaften eingesetzt werden, müssen sie ihrer Spielstärke entsprechend einsortiert werden.

Wenn die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen Leistungsstand entspricht, kann der Bezirksjugendausschuss die Rangliste vor Turnierbeginn ändern. Diese Entscheidung ist endgültig. Dies gilt entsprechend auch für Schüler die in Jugend-/Seniorenmannschaften gespielt haben.

3. Es müssen alle acht Spiele eines Mannschaftskampfes ausgetragen werden, ansonsten geht der Mannschaftskampf für den betroffenen Verein mit 0:2 Punkten, 0:8 Punkten und 0:16 Sätzen verloren. Muss eine solche Wertung innerhalb der Gruppenspiele durchgeführt werden, scheidet die Mannschaft aus und alle bisher ausgetragenen Spiele werden gestrichen. Die Kostenbeteiligung bleibt jedoch erhalten.
4. Der Einsatz eines Spielers bei den BMM in verschiedenen Mannschaften eines Vereins in der gleichen Runde ist nicht möglich. Beim 3. Einsatz in einer höheren Mannschaft bei der BMM ist der Spieler für den weiteren Turnierverlauf in der höheren Mannschaft festgespielt.
5. Die Kosten der Bezirksmannschaftsmeisterschaften werden gleichmäßig auf die teilnahmeberechtigten Mannschaften aufgeteilt. Wird eine teilnahmeberechtigte und gemeldete Mannschaft nach dem Meldetermin zurückgezogen, zahlt die Mannschaft die Kosten, wie bei Teilnahme (außer Ballkosten).
6. Der Bezirksjugendausschuss legt den Spielmodus der BMM fest, nach welchem der Bezirksmannschaftsmeister und der Zweite ermittelt werden.

## § 19

### **Landesmannschaftsmeisterschaften**

1. Spätestens eine Woche nach der BMM haben die Vereine, die sich für die Landesmannschaftsmeisterschaften (LMM) qualifiziert haben dem Verbandsjugendwart eine Vereinsrangliste einzureichen.

Wenn die Reihenfolge der Spieler nicht dem derzeitigen nachgewiesenen Leistungsstand (NRW-Ranglisten) entspricht, kann der Verbandsjugendausschuss die Rangliste innerhalb einer Woche nach Zustellung ändern.

2. Gemäß Terminplan führt der Verbandsjugendausschuss des Verbandes die Landesmannschaftsmeisterschaften (LMM) für Schüler und Jugend durch.
3. Teilnahmeberechtigt sind die jeweiligen Bezirksmannschaftsmeister und die Zweiten der BMM. Nimmt eine qualifizierte Mannschaft nicht teil, kann der Bezirksjugendausschuss Ersatz benennen. Wird kein Ersatz gestellt, zahlt die teilnahmeberechtigte Mannschaft die Kosten, wie bei Teilnahme (außer Ballkosten).
4. Bei der Landesmannschaftsmeisterschaft (LMM) spielen die Mannschaften in zwei Gruppen jeder gegen jeden, wobei die Mannschaften eines Bezirkes nicht in der gleichen Gruppe starten dürfen. Die Endspielteilnehmer werden wie folgt ermittelt.

Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B.

Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A.

Die Endspielteilnehmer sind für die Deutschen Schüler- und Jugendmannschaftsmeisterschaften (DMM Sch./Jgd.) qualifiziert. Der Sieger des Endspiels ist Landesmeister. Platz drei und vier werden ebenfalls ausgespielt, damit bei einer Absage eines Endspielteilnehmers entsprechend nachgerückt werden kann.

5. § 18 Ziff. 3 und 4 der JSpO gilt entsprechend auch für die LMM.
6. Für jede qualifizierte Mannschaft wird eine Startgebühr von EUR 50,- erhoben, die der Ausrichter vor Beginn der Veranstaltung erhält. Tritt eine Mannschaft nicht an, muss die Startgebühr trotzdem an den Ausrichter entrichtet werden.
7. Tritt ein Verein am 2. Tag der Landesmannschaftsmeisterschaften nicht mehr an, ist dieser Verein für die folgende Schüler/Jugend-Mannschaftsmeisterschaft gesperrt.

## **§ 20**

### **Nichtantreten**

Mannschaften, die nach dem Meldeschluss für die Bezirks- oder Landesmannschaftsmeisterschaft vom Turnier abgemeldet werden oder Mannschaften, die bei den Bezirks- oder Landesmannschaftsmeisterschaften starten und im Ablauf des Turniers zu einem oder mehreren Spielen nicht mehr antreten, sind vom Verbands-/Bezirksjugendwart mit einer Ordnungsgebühr wie folgt zu belegen:

- bei BMM pro Mannschaft                      EUR 37,50
- bei LMM pro Mannschaft                      EUR 50,00

## **K Bestimmungen zur Durchführung von Ranglistenturnieren**

### **§ 21**

Der Verbandsjugendausschuss des Verbandes führt Ranglistenwertungsturniere im Bereich des BLV-NRW durch. Hierzu erstellt er eine Ranglistenordnung, die als Anlage 3 der Turnierordnung (TO) angefügt ist.

Änderungen der Ranglistenordnung beschließt der Verbandsjugendausschuss des Verbandes in Abstimmung mit den Bezirksjugendwarten und veröffentlicht sie im amtlichen Organ des BLV-NRW.

## **L Seniorenstarterlaubnis**

### **§ 22 Jugendliche in Seniorenmannschaften**

1. Jugendliche dürfen nur in Jugendmannschaften starten, sofern sich nicht etwas anderes aus den DBV- oder BLV-NRW-Bestimmungen ergibt.
2. Eine Seniorenerklärung von Jugendlichen kann nicht erfolgen.

### **§ 23 Starterlaubnis für Seniorenmannschaften**

(allgemeine Bestimmungen für §§ 24, 25, 26 – sofern sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus den Bestimmungen ergibt)

1. Der Verein muss mit mindestens einer Jugend-, Schüler- oder Minimannschaft an den Verbandsspielen des BLV-NRW teilnehmen. Dies gilt nicht für das 2. Jahr der Altersklasse U19.

Wird die gemeldete Jugend-, Schüler-, oder Minimannschaft zurückgezogen, erlischt die Startberechtigung der Jugendlichen dieses Vereins für Seniorenmannschaften.

- 2.1. Jugendspieler dürfen am Tag eines B-RLT, A-RLT, der BVE und WDM für die sie teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem Senioren-Mannschaftsspiel teilnehmen. Dies gilt für alle Tage, an denen die jeweilige Disziplin ausgetragen wird. Eine Ausnahme besteht für Spieler, die vom JA wegen nachgewiesener Spielstärke von der Teilnahme befreit sind.
- 2.2. Jugendspieler dürfen am Tag einer Jugendmaßnahme des DBV, zu der sie durch den BLV-NRW oder den DBV nominiert wurden oder teilnahmeberechtigt sind, nicht an einem Turnier oder Meisterschaftsspiel der Altersklasse O19 teilnehmen.

Als Jugendmaßnahme des DBV gelten:

- a) DBV-Ranglistenturniere
- b) DBV-Einzelmeisterschaften
- c) DBV-Mannschaftsmeisterschaften
- d) offizielle Nominierungen zu internationalen Turnieren und Länderspielen

- 2.3. Spieler, die in dieser und der letzten Spielsaison an keinem B- und A-RLT, sowie keiner BVE und WDM der Schüler und Jugend teilgenommen haben, sind von Ziff. 2.1. ausgenommen.

Eine Aufstellung der nicht spielberechtigten Schüler und Jugendlichen wird im Internet veröffentlicht oder kann beim Bezirksjugendausschuss gegen Kostenerstattung angefordert werden.

- 3.1. Bei Verstößen gegen Ziff. 2 gilt der eingesetzte Jugendliche als ein nicht spielberechtigter Spieler und der Mannschaftskampf wird gemäß § 59 Ziff. 1. SpO gewertet.
- 3.2. Bei Verstößen gegen Ziff. 2 ist der eingesetzte Jugendliche automatisch für die nächsten zwei Senioren-Verbandsspiele nicht startberechtigt. Im Wiederholungsfall verliert er automatisch die Seniorenstartberechtigung bis zum Saisonende.

Dies gilt auch für die Altersklasse U19.

4. Ein Jugendlicher, der die Starterlaubnis für Seniorenmannschaften hat, kann nur dann wieder in der Jugendmannschaft seines Vereins – in der gleichen Saison – spielen, wenn diese die Endrunde der Bezirks-Jugendmannschaftsmeisterschaften oder darauf folgende Turniere erreicht hat. Diese Regelung gilt nur für den Verein, für den er die Starterlaubnis für Seniorenmannschaften hat.

Dieses gilt entsprechend auch für Schüler, die in Jugendmannschaften gespielt haben.

## **§ 24 J1-Spieler bei den Senioren**

- 1.1. Jeder Verein darf die Spieler seiner 1. Jugendmannschaft (max. Jungen: Platz 1 – 4, Mädchen: 1 + 2) als letzte Spieler am Ende der Seniorenrangliste aufführen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der AK U17 oder U19 angehören. Es ist nicht möglich Spieler folgender RL-Positionen (Jungen ab RL-Position 5 oder Mädchen ab RL-Position 3) zu benennen.

- 1.2. Die am Ende der Seniorenrangliste aufgeführten Jugendlichen (J1), nach Ziff. 1.1., dürfen in der Hin- und Rückrunde je zweimal in einer Seniorenmannschaft eingesetzt werden.

Ein Festspielen in Seniorenmannschaften ist nicht möglich.

- 1.3. Ein Einsatz in einer Seniorenmannschaft nach Ziff. 1.2 ist kein Verlegungsgrund.

## **§ 25 Starterlaubnis der Altersklasse U19 für Seniorenmannschaften**

- 1.1. U19-Spieler erhalten automatisch eine Seniorenstarterlaubnis ohne Antrag. Sie müssen jedoch für die gesamte Saison eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie nur in Seniorenmannschaften spielen wollen (U19-Erklärung).  
Diese schriftlichen Erklärungen sind von den Vereinen der Jugendlichen zum Termin der Abgabe der Hinrundenranglisten der Jugend dem jeweiligen Bezirksjugendwart einzureichen. In den Seniorenranglisten für die Hin- und Rückrunde sind diese Jugendlichen gemäß Anlage 1 SpO kenntlich zu machen. Gleichzeitig dürfen diese Jugendlichen nicht in den Jugendranglisten ihres Vereins geführt werden.
- 1.2. Nach dieser Frist eingereichte U19-Erklärungen werden anerkannt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  - a) Ein Spieler hat zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellung der Spielberechtigung zugleitet. Es fallen keine zusätzlichen Gebühren an.
  - b) Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste noch keine Spielberechtigung für den Verein. Nach Erteilung einer neuen Spielberechtigung wird dem BJW die U19-Erklärung später als 7 Tage nach Ausstellung der Spielberechtigung zugleitet. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,- erhoben.
  - c) Ein Spieler hatte zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste bereits eine Spielberechtigung für den Verein und er stand in der aktuellen Saison nicht auf der Jugend-Vereinsrangliste. Die fristgemäße Abgabe der U19-Erklärung wurde, aus welchen Gründen auch immer, nicht veranlasst. Es wird pro Spieler eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,- erhoben.
- 1.3. Durch die Erteilung einer Starterlaubnis für Seniorenmannschaften verliert der Jugendliche aber nicht das Recht, bei Einzelwettbewerben in den Jugendaltersstufen zu spielen.

## **§ 26 Starterlaubnis der Altersklasse U17 für Seniorenmannschaften**

1. Jugendliche erhalten eine Starterlaubnis für Seniorenmannschaften, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) Altersklasse U17 und älter
  - b) schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten,
  - c) der Sportgesundheitspass darf keinerlei Einschränkungen enthalten und darf nicht älter als ein Jahr sein,
  - d) Der Verbandsjugendausschuss muss überzeugt sein, dass der Einsatz für den die Seniorenstarterlaubnis beantragt wird, in einer Seniorenmannschaft von der Spielstärke her zu vertreten ist.

Die Spielstärke für eine Seniorenmannschaft kann nur dann als vertretbar angesehen werden, wenn:

  - U17-2: Jugendliche, die das letzte Jahr in der AK U17 spielen und zum Abschluss der vorherigen Saison einen Platz unter den ersten 16 Personen der U17 A-ERL innehatten.
  - U17-1: Jugendliche, die das erste Jahr in der AK U17 spielen, zum Abschluss der vorherigen Saison einen Platz unter den ersten acht Personen der U15 A-ERL innehatten.
  - U17: Jugendliche, die in der DBV-Einzelrangliste zum Abschluss der vorherigen Saison einen Platz unter den ersten acht Personen innehatten.

e) Der Verein des Jugendlichen hat bis spätestens zum Termin gem. § 8 Ziff. 3 JSpO, 15. April jeden Jahres (Poststempel) einen Antrag zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag noch bis 01. Juni gestellt werden. Dem Antrag müssen die unter § 26 Ziff. 1b) und c) aufgeführten Bescheinigungen beiliegen.

Wird die gemeldete Jugend- und Schülermannschaft zurückgezogen, erlischt die Startberechtigung der Jugendlichen dieses Vereins für Seniorenmannschaften.

2. Die Starterlaubnis von Jugendlichen für Seniorenmannschaften wird durch den Verbandsjugendausschuss bescheinigt. Dieses kann auch durch eine Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten erfolgen.
3. Auf Vorschlag des Bundestrainers kann der Verbandsjugendausschuss des BLV-NRW unabhängig von § 26 Ziff. 1a) weiteren Spieler/innen die Seniorenstarterlaubnis erteilen, sofern die unter § 26 Ziff. 1b + c) aufgeführten Bescheinigungen vorliegen.
4. Die Seniorenstarterlaubnis erteilt der Verbandsjugendausschuss des Verbandes. Er kann diese widerrufen, wenn eine Überlastung des Jugendlichen nachgewiesen werden kann.

## **M Proteste und Einsprüche**

### **§ 27**

Über alle Einsprüche gemäß dieser Jugendspielordnung entscheidet die Spruchkammer in erster Instanz. Ihr übergeordnet wird das Verbandsgericht als Berufungsinstanz tätig. Neben dieser Jugendspielordnung sind die Jugendordnung sowie die im Rahmen seiner Satzung erlassenen Ordnungen des BLV-NRW und des DBV für den Verbandsjugendausschuss bindend.

### **§ 28**

Einsprüche gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Ordnung getroffen wurden, sind gemäß der Rechtsordnung bei der Spruchkammer einzulegen.